

# Satzung des Vereins AKTIN

## **Ansprechpartner**

### **Prof. Dr. Felix Walcher**

Universitätsklinik für Unfallchirurgie  
Universitätsmedizin Magdeburg  
Adresse: Leipziger Straße 44 • D 39120 Magdeburg  
Telefon.: +49 391 67-15575  
Email: felix.walcher@med.ovgu.de

### **Prof. Dr. Rainer Röhrig**

Institut für Medizinische Informatik  
Uniklinik RWTH Aachen  
Adresse: Pauwelsstraße 30 • D 52074 Aachen  
Telefon.: +49 241 80-88790  
Email: rroehrig@ukaachen.de

### **Dr. Bernadett Erdmann**

Zentrale Notfallaufnahme  
Klinikum Wolfsburg  
Adresse: Sauerbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg  
Tel: 05361/80-2300  
E-Mail: Bernadett.Erdmann@Klinikum.Wolfsburg.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>1</b>
Vorwort .....	1
Erwägungsgründe .....	1
<b>Satzung</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Geschäftsjahr .....	3
§ 3 Zweck des Vereins .....	3
§ 4 Selbstlose Tätigkeit .....	3
§ 5 Mittelverwendung .....	3
§ 6 Verbot von Begünstigungen .....	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 9 Beiträge .....	5
§ 10 Organe des Vereins.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung .....	5
§ 12 Gesamtvorstand .....	6
§ 13 geschäftsführender Vorstand .....	8
§ 14 Wissenschaftlicher Beirat .....	8
§ 15 AKTIN Data Use and Access Committee (AKTIN DUAC) .....	9
§ 16 Treffen der AKTIN-Notaufnahmeleiter*innen .....	9
§ 17 Projektgruppen .....	9
§ 18 Beurkundung von Beschlüssen.....	10
§ 19 Datenschutz.....	10
§ 20 Änderung der Satzung.....	10
§ 21 Kassenprüfung .....	10
§ 22 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins .....	11
§ 23 Verfahrensregelung .....	11

# Präambel

## Vorwort

Um die Situation der klinischen Notfallversorgung evaluieren zu können, sind valide Daten aus der Patientenversorgung notwendig. Lange Zeit wurden die Behandlungsdaten in den Notaufnahmen nicht standardisiert erhoben. Allgemeingültige Aussagen zu den Patienten und deren Versorgung waren nicht verfügbar - die Erhebung der Behandlungsdaten war zudem auf regional begrenzte Studien mit geringen Patientenzahlen beschränkt.

Die Sektion Notfalldokumentation der DIVI (ehemals Sektion Notaufnahmeprotokoll) setzt sich seit 2007 für die Entwicklung und Verbreitung einer standardisierten Dokumentation in Notaufnahmen ein. Zunächst wurde der Datensatz `Notaufnahme` als das DIVI-Notaufnahmeprotokoll in Papierform umgesetzt. In Zusammenarbeit mit dem **Aktionsbündnis zur Verbesserung der Kommunikations- und Informationstechnologie in der Intensiv- und Notfallmedizin (AKTIN)** wurde ein BMBF-gefördertes Projekt durchgeführt, welches zwischen 2013-2019 ein Notaufnahmeregister aufgebaut hat. Das AKTIN-Notaufnahmeregister trägt durch die Nutzung von klinischen Routinedaten zur Verbesserung der Versorgungsforschung und Qualitätssicherung in der Akutmedizin sowie der Gesundheitsberichterstattung in Deutschland bei.

Interessensgruppen des Vereins sind: die Initiatoren, medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaften, insbesondere die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V. (DIVI) und die Deutsche Gesellschaft interdisziplinäre Notfall- und Akutmedizin e.V. (DGINA), die teilnehmenden Kliniken bzw. Notaufnahmen, die Uniklinik Aachen und die Universitätsmedizin Magdeburg, Gesundheitsbehörden, wie das Robert Koch-Institut (RKI) und das Niedersächsische Landes- und Gesundheitsamt (NLGA), sowie Forschungseinrichtungen und Kooperationspartner in Forschungsprojekten.

## Erwägungsgründe

- (1) „AKTIN“ hat sich durch das BMBF-geförderte Forschungsprojekt zur „Verbesserung der Versorgungsforschung in der Akutmedizin durch den Aufbau eines nationalen Notaufnahmeregisters“ als Markenname etabliert und soll erhalten bleiben.
- (2) Eine konsentierete englische Übersetzung des Vereinsnamens ist festgeschrieben, um auch in der nationalen und internationalen Kommunikation nachhaltig einheitlich aufzutreten. Die engl. Übersetzung lautet Alliance for information and communication technology in intensive care and emergency medicine.
- (3) Vereinssitz ist Aachen als Ort der Infrastrukturhaltung. Die Geschäftsstelle wird aus dem AKTIN-Projektoffice heraus entwickelt und wird daher in Magdeburg verortet sein.
- (4) Die unterschiedlichen Stakeholder haben unterschiedliche sich ergänzenden Interessen hinsichtlich des Vereinszwecks. Somit sind 4 Mitgliedsgruppen vorgesehen. Außerdem ist in den einzelnen Stakeholdergruppen der Grad der Involvierung verschieden, welches zur Zulassung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern führt. Industriepartner sind

als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht vorgesehen, um die Durchsetzung von Unternehmensinteressen im Verein nicht zuzulassen.

- (5) Alle Mitgliedsgruppen sollen mit max. zwei Vertretern im Vorstand abgebildet werden. Aus dem Vorstand wird ein geschäftsführender Vorstand gewählt, der die unmittelbaren Geschäftsaufgaben des Vereins wahrnimmt.
- (6) Die Amtsperioden für den Vorstand wurden auf längere Zeit ausgelegt und versetzt angelegt, um die Kontinuität innerhalb des Vorstandes zu gewährleisten.

# Satzung

- Entwurf -

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „AKTIN - Aktionsbündnis zur Verbesserung der Kommunikations- und Informationstechnologie in der Intensiv- und Notfallmedizin“, kurz AKTIN.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Sitz des Vereins ist Aachen.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Notfall-, Akut- und Intensivmedizin durch Optimierung der Datenlage. Die Ergebnisse/Daten sollen der Qualitätssicherung in Notaufnahmen, der Versorgungsforschung sowie dem öffentlichen Gesundheitsdienst nutzbar gemacht werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Durchführung von Forschungsvorhaben und von wissenschaftlichen Veranstaltungen zur Vernetzung der Akteure der Notfall-, Akut- und Intensivmedizin
  - b. Entwicklung und Betrieb der AKTIN-Infrastruktur zum Erreichen der Satzungsziele
  - c. Träger des AKTIN-Notaufnahmeregisters
  - d. Förderung und Unterstützung der Nutzung von Routinedaten für Qualitätssicherung/-management in der Notfall-, Akut- und Intensivmedizin zur Verbesserung der Versorgung
  - e. Förderung und Unterstützung der Nutzung von Routinedaten für die Gesundheitsberichterstattung und Surveillance zur Verbesserung der Prävention und Versorgung der Bevölkerung
  - f. Förderung und Unterstützung der Interoperabilität und Standardisierung
  - g. Betrieb einer Kommunikationsplattform für den Informationsaustausch zwischen den Arbeitsgruppen des Vereins

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, für jede Tätigkeit im Auftrag des Vereins, die durch Mitglieder für den Verein erbracht werden (z. B. Überlassung von Infrastruktur bzw. Personal für Betrieb der Geschäftsstelle und der Infrastruktur), eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. Auslagenerstattung zu gewähren.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können nur juristische Personen und Ehrenmitglieder nach § 7 Abs. 2 werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. Nachweis (z.B. durch eine Satzung), dass das Tätigkeitsfeld des Mitglieds eine thematische Nähe zur Notfall-, Akut- und Intensivmedizin, bzw. der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzt.
  - b. Beschreibung des Beitrags zur Erfüllung des Vereinszwecks nach § 3 im Mitgliedsantrag
  - c. Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß Beitragsordnung.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

- (2) Die Entscheidung über die Vereinsmitgliedschaft erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied durch den Vorstand. Im Aufnahmeantrag ist die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 zu begründen und in geeigneter Form nachzuweisen. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn dem Antragsteller die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied mitgeteilt wurde. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und erfolgt ebenfalls durch Mitteilung der Entscheidung an den Antragsteller. Es werden 4 Gruppen von Mitgliedsinstitutionen sowie Ehrenmitglieder unterschieden:
  - a. Fachgesellschaften/Verbände
  - b. Notaufnahmen/Kliniken/Leistungserbringer im Gesundheitswesen/dessen Träger
  - c. Hochschulen/gemeinnützige bzw. non-Profit Forschungseinrichtungen
  - d. Fördernde Mitglieder
  - e. Ehrenmitglieder
- (3) Bei Universitäten und Universitätskliniken mit einem Integrationsmodell im Rahmen der Hochschulmedizin können Universitätskliniken und Medizinische Fakultäten eine gemeinsame ordentliche Mitgliedschaft in AKTIN erhalten. Bei Universitäten und Universitätskliniken, die das Kooperationsmodell umgesetzt haben, können beide Institutionen zusammen nur im Rahmen von zwei ordentlichen Mitgliedschaften in den

Verein aufgenommen werden (Universitätsklinikum/ Notaufnahme und/oder Medizinische Fakultät).

- (4) Innerhalb der Mitgliedsgruppen werden ordentliche Mitglieder (volles Stimmrecht) und außerordentliche Mitglieder (kein Stimmrecht) unterschieden.
- (5) Die in § 7 Absatz 3 definierten Gruppen a bis c sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Die Gruppen d und e sind außerordentliche Mitglieder.
- (6) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie werden auf Antrag der Mitgliederversammlung vom Vorstand auf Lebenszeit ernannt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Sie muss bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Gesamtvorstand
- c. der geschäftsführende Vorstand
- d. der wissenschaftliche Beirat
- e. AKTIN Data Use and Access Committee (AKTIN DUAC)
- f. Treffen der Notaufnahmeleiter\*innen
- g. Projektgruppen

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Gesamtvorstands
  - b. Entlastung des Gesamtvorstands
  - c. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Gesamtvorstandes

- d. Wahl der Kassenprüfer\*innen
  - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Gesamtvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war. Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich zu beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung durch die Mitglieder abzustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz, per Videokonferenz oder in hybrider Form stattfinden. Ein elektronisches Wahl-System kann verwendet werden.
- (6) Anträge über die Abwahl des Gesamtvorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, bei juristischen Personen durch den bzw. bei Personenmehrheit einen gesetzlichen Vertreter oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung gestellt.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, sofern diese nicht zwingend vom geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB vorzunehmen sind. Der Gesamtvorstand ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand weisungsberechtigt.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:



- a. Höchstens zwei Mitgliedern, die von den Vereinsmitgliedern der Kategorie a „Fachgesellschaften/Verbände“ zur Wahl vorgeschlagen werden.
  - b. Höchstens zwei Mitgliedern, die von den Vereinsmitgliedern der Kategorie b „Notaufnahmen/Kliniken/Leistungserbringer und deren Träger“ zur Wahl vorgeschlagen werden.
  - c. Höchstens zwei Mitgliedern, die von den Vereinsmitgliedern der Kategorie c „Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ zur Wahl vorgeschlagen werden.
  - d. Höchstens zwei Mitglieder, die nachweislich eine Expertise im Bereich medizinische Informatik (z.B. nachgewiesen durch das Zertifikat der GMDS) oder medizinische Dokumentation in der Notfall-, Akut- oder Intensivmedizin in den Vorstand einbringen. Diese werden von der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
  - e. Höchstens zwei Mitgliedern, die als nicht-stimmberechtigte Beisitzer von den außerordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden.
- (3) Die Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Um eine Kontinuität der Vorstandsmitglieder der Gruppe b bis d zu gewährleisten, findet die Wahl jeweils der Hälfte der Vorstandsmitglieder einer der Gruppen b bis d unter Beachtung der Amtszeit nach Satz 1 versetzt um 2 Jahre statt. In der Gründungsversammlung werden alle Mitglieder des Vorstandes erstmalig gewählt, wobei jeweils bei der Hälfte der Vorstandsmitglieder der Gruppen b bis d die Dauer der Amtszeit einmalig auf 2 Jahre begrenzt wird. Welche Vorstandpositionen auf eine Amtszeit von 2 Jahren begrenzt werden, wird vor der Wahl durch die Gründungsmitglieder festgelegt.
- (4) Stimmberechtigte Gesamtvorstandsmitglieder können nur Vertreter\*innen der ordentlichen Mitglieder des Vereins werden. Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der entsendenden Institution im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In diesem Fall ist eine unverzügliche Nachwahl für die Dauer der Legislaturperiode durch den Gesamtvorstand einzuleiten.
- (5) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Beschlussfähigkeit sowie die Zuständigkeiten des Vorstands, insbesondere die Kompetenzen des geschäftsführenden Vorstands festlegt. Diese wird den Mitgliedern bekanntgegeben.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 5 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern vorhanden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit das Votum des/r Versammlungsleiter\*in. Versammlungsleiter\*in ist der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit übernimmt der/die 2. Vorsitzende diese Tätigkeit. Ist auch der/die 2. Vorsitzende abwesend, so übernimmt ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes, welches im Voraus von dem/der 1. Vorsitzenden bestimmt wurde, die Position des/der Versammlungsleiters\*in. Kann der/die 1. Vorsitzende keine/n Vertreter\*in benennen, so erfolgt dies durch den/die 2. Vorsitzende\*n.
- (7) Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Foren einrichten und auflösen. Deren Geschäftsordnungen werden durch den Gesamtvorstand im Einvernehmen mit diesen erlassen. Gemeinsame Arbeitsgruppen mit den Mitgliedsinstitutionen sind möglich.

- (8) Der Gesamtvorstand beschließt eine Geschäftsordnung für den Betrieb des AKTIN-Notaufnahmeregisters.

### **§ 13 geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben im Sinn des § 26 BGB wahr. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a. dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden
  - c. dem/der IT-Vorstand (*Chief Information Officer* - CIO),
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Gesamtvorstand wählt den geschäftsführenden Vorstand aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern für 2 Jahre. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes findet unmittelbar nach der Wahl des neuen Gesamtvorstandes statt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der entsendenden Institution im Verein endet auch das Amt als geschäftsführender Vorstand.
- (5) Beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandes ist eine Nachwahl für die laufende Amtsperiode erforderlich. Die Wahl ist durch den/die Vorsitzende\*n, bei dessen/deren Ausscheiden durch den/die Stellvertreter\*in, unverzüglich einzuleiten.
- (6) Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte kann sich der Gesamtvorstand einer Geschäftsstelle und eines/r Geschäftsführers\*in bedienen. Der Gesamtvorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher die Aufgaben und Vollmachten der Geschäftsstelle und des/der Geschäftsführer\*in geregelt werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teil.
- (7) Zur Aufgabenerledigung kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes.

### **§ 14 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates ist es, AKTIN in wissenschaftlichen und für die klinische Versorgung relevanten Fragen zu beraten, Anregungen für Schwerpunkte und besondere Zielsetzungen zu geben, Kontakte mit anderen Einrichtungen zu fördern und zu Projekten Stellung zu nehmen. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu sieben fachlich hervorragend ausgewiesenen Persönlichkeiten, von denen mindestens je ein Mitglied mit einer besonderen Expertise in den Bereichen Ethik, Datenschutz, Epidemiologie, Data Science und der klinischen Praxis benannt werden muss.
- (2) Der Beirat wird durch den Gesamtvorstand vorgeschlagen und gewählt. Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes beträgt 4 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Beiratssitzungen werden jährlich durch den Vorstand einberufen. Der Beirat kann zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

## **§ 15 AKTIN Data Use and Access Committee (AKTIN DUAC)**

- (1) Das AKTIN DUAC entscheidet über die Unterstützung von Forschungsanträgen.
- (2) Das AKTIN DUAC setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a. 4 Vertreter Notaufnahmeleiter\*innen
  - b. Unabhängige/r Epidemiolog\*in oder Biometriker\*in, ggf. aus dem wissenschaftlichen Beirat
  - c. 1. Vorsitzende\*r des geschäftsführenden Vorstandes (Veto-Recht)
  - d. IT-Vorstand/CIO des geschäftsführenden Vorstandes (Veto-Recht)
  - e. Datenschutzbeauftragte\*r (Veto-Recht)
- (3) Die Mitglieder des DUAC werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Bei der ersten Mitgliederversammlung wird die Hälfte der Mitglieder einmalig für eine Amtszeit von nur einem Jahr gewählt, so dass in Folge jedes Jahr die jeweils Hälfte der Mitglieder für die Amtszeit nach Satz 1 neu gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied auf eigenen Wunsch aus, wird ein Ersatz für die verbleibende Amtszeit von dem geschäftsführenden Vorstand gewählt.
- (5) Die Arbeit des DUAC wird über eine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird von dem Vorstand beschlossen und soll insbesondere weitere Bestimmungen über das in § 15 Absatz 2 genannte Veto-Recht gegen DUAC-Entscheidungen treffen.

## **§ 16 Treffen der AKTIN-Notaufnahmeleiter\*innen**

Die Geschäftsstelle organisiert regelmäßige Treffen der AKTIN-Notaufnahmeleiter\*innen. Die Treffen dienen der Diskussion zur Weiterentwicklung von AKTIN, der zu erfassenden und zu verarbeitenden Datensätze, sowie der Berichtsformate.

Die Treffen können gemeinsam mit Sitzungen anderer Fachgesellschaften und Interessensverbände stattfinden, insbesondere mit Sektionen der DIVI, Arbeitsgruppen der DGINA oder Treffen des Forums Universitärer Notaufnahme (FUN).

## **§ 17 Projektgruppen**

- (1) Der Gesamtvorstand kann zur Bearbeitung von Forschungsfragestellungen oder der Bearbeitung von Themen zur Weiterentwicklung der AKTIN-Infrastruktur Projektgruppen einrichten. Dabei wird vom Gesamtvorstand festgelegt:
  - a. Spezifischer Auftrag und erwartete Ergebnisse
  - b. Leitung der Gruppe
  - c. Zeitrahmen für die Bearbeitung
  - d. Ggf. Ressourcen
- (2) Die Projektgruppe berichtet an den Vorstand.
- (3) Alle AKTIN-Mitglieder können Vertreter\*innen in Projektgruppen entsenden.
- (4) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Projektgruppen.

(5) Nach Erfüllung des Auftrags endet die Projektgruppe.

### **§ 18 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Sitzungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 19 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Vereinstätigkeit werden personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse wie z.B. Institution, Name, Vorname, Korrespondenzanschrift, E-Mail-Adresse usw.) der Mitglieder oder dessen Vertreter sowie der gewählten Funktionsinhaber für die Organe des Vereins nach § 10 der Satzung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Einziehung des Mitgliedsbeitrags, erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein erteilt seinen Mitgliedern zusammen mit der Aufnahme der Mitgliedschaft die Pflichtinformationen gemäß Art 13 DSGVO über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Betroffenenrechte.
- (3) Soweit es nach den Regelungen des Datenschutzrechts erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder nur nach Einholung und im Rahmen einer entsprechenden Einwilligungserklärung.

### **§ 20 Änderung der Satzung**

- (1) Über Änderungen der Satzung und/oder des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen hierbei nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Alle Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dies gilt nicht für Gegen- und Änderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht von einem Steuerberater geprüft werden.
- (4) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts zur Eintragung in das Vereinsregister oder einer anderen zuständigen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 13 befugt, diese Satzungsänderung nach den Vorgaben des Registergerichts oder der zuständigen Behörde zu beschließen.

### **§ 21 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer\*in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Kassenprüfer\*in berichtet schriftlich/mündlich auf der Mitgliederversammlung zur Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung/Kassenführung des Vereins.

## **§ 22 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V. (DIVI) und die Deutsche Gesellschaft Interdisziplinäre Notfall- und Akutmedizin e.V. (DGINA) übertragen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Notfall-, Akut- und Intensivmedizin zu verwenden hat.

## **§ 23 Verfahrensregelung**

Die Satzung, Beitragsordnungen, die Zusammensetzung des Vorstands, des geschäftsführenden Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats, die Jahreswirtschaftspläne und Jahresberichte sowie alle Geschäftsordnungen und ähnliche Verfahrensregelungen werden den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben, beispielsweise im geschlossenen Internet des Vereins.